

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

ersch. wöchentlich einmal, je Freitags.
In Bezügen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.

Alle Aufschriften für die „Eiche“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Raritätstr. 47, Telefon 1443.
Alle für den Gewerksverein des Schwerfereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. G. Schumacher, Berlin N. O. 66, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 22321 beim Postamt Berlin N. W. 7.

Anzeigen, die sechsfach gespartene Beitzelle 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Zentrale Verhandlungen im Holzgewerbe vor dem Reichsarbeitsministerium.

Wie schon kurz in der „Eiche“ bekannt gegeben ist, haben im Anschluß an eine Sitzung des Tarifamts am 27. November Verhandlungen über unsere Forderung einer Lohnerhöhung in Leipzig stattgefunden, die jedoch keinem Ergebnis führten, indem die Arbeitgeber erklärten, daß sie auf Grund der darniederliegenden Geschäftskonjunktur nicht imstande wären, die geringste Lohnaufbesserung zu gewähren, andererseits durch einen Beschluß ihrer Generalversammlung gebunden wären, keine Zugeständnisse in der Lohnerhöhung zu machen.

Seitens der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber laut § 82 des Reichstarifs verpflichtet wären, zu verhandeln. Diesem konnten sich dieselben nicht verschließen und wurde vereinbart, daß weitere Verhandlungen am 7. Dezember in Berlin stattfinden sollten. Die an diesem Tage stattgefundenen Verhandlungen führten auch zu keinem Ergebnis, da die Arbeitgeber denselben Standpunkt wie in Leipzig einnahmen. Seitens der Arbeitnehmer wurde dann der Vorschlag gemacht, gemeinsam das Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung anzurufen und wurde hierbei namentlich der § 85 des Reichstarifs angeführt, nach welchem beide Parteien verpflichtet wären, das Reichsarbeitsministerium anzurufen. Nach längeren Beratungen kam man schließlich überein, einen diesbezüglichen Antrag an das Reichsarbeitsministerium zu richten und war dasselbe auch sofort bereit, die Vermittlung zu übernehmen, jedoch bereits am 8. Dezember diesbezügliche Verhandlungen vor dem Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz des Regierungsrats Dr. Weigert stattfinden konnten.

Auch hier gestalteten sich die Verhandlungen äußerst schwierig, da die Arbeitgeber genau denselben ablehnenden Standpunkt wie bei den bisherigen Verhandlungen einnahmen. Seitens des Regierungsvertreters wurde dann ein Vermittlungsvorschlag gemacht, der jedoch von Arbeitnehmerseite rundweg abgelehnt wurde, da er den Verhältnissen der Arbeiter in keiner Weise Rechnung trug. Nach weiteren schwierigen Verhandlungen wurde dann seitens des unparteiischen Vorsitzenden, Regierungsrat Dr. M. Weigert, den Parteien folgender Vermittlungsvorschlag unterbreitet:

„Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf die bestehenden Löhne ab 13. Dezember 1920 eine Lohnzulage von 10% für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 22 Jahren beträgt diese Zulage 5%. Um die gleichen Beträge erhöhen sich die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne. Diese Lohnerhöhung findet auf die bestehenden Akkordpreise entsprechende Anwendung. Die Verhandlungskommissionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden diesen Vorschlag ihren Mitgliedern zur Annahme empfehlen. Eine endgültige Mitteilung über die Annahme des Vor-

schlages soll dem Reichsarbeitsministerium bis zum 18. Dezember 1920 zugehen.

gez.: Dr. M. Weigert, Regierungsrat als Vorsitzender.

gez.: Mönke, Obersekretär als Schriftführer.“

Das ist das Ergebnis der außerordentlich schwierigen Verhandlungen und können wir ohne weiteres sagen, daß durch diesen Vorschlag die Arbeiter keineswegs befriedigt werden, da hier durch diese Lohnerhöhung nur ein geringer Ausgleich der wirtschaftlichen Verhältnisse Platz greift. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß das Holzgewerbe im allgemeinen mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und haben wir des öfteren schon zum Ausdruck gebracht, daß mit allen Mitteln danach gestrebt werden muß, die Rohmaterialien zu verbilligen, um dadurch eine bessere Produktion zu ermöglichen und sind wir bereit, in dieser Frage mit den Arbeitgebern gemeinsame Schritte zu unternehmen. Wir verkennen aber auch wiederum nicht, daß auch diese Schritte mit großen Schwierigkeiten verbunden sind und können daher nach Lage der Sache unsern Mitgliedern die Annahme des Vorschlages nur empfehlen. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß auch die Arbeitgeber in den einzelnen Orten und Bezirken sich nicht der Ansicht verschließen werden, daß auch sie ein lebhaftes Interesse daran haben, die Arbeiter im Holzgewerbe dem Elend nicht noch mehr preiszugeben und werden aus diesem Grunde heraus den Vorschlag des Unparteiischen auch annehmen. Ueber die Verbesserungen des Mantels des Reichstarifs sollen spätere Verhandlungen erfolgen. Diese gepflogenen Verhandlungen haben sich lediglich mit der Frage des Lohnes beschäftigt, um den Arbeitern so schnell wie möglich eine Aufbesserung ihrer Lage zu ermöglichen.

Eigenartig berührt bei dieser ganzen Sache die Stellung der Berliner Arbeitgeber. Dieselben hätten es nicht für notwendig gehalten, einen Vertreter zu den Verhandlungen zu entsenden, obwohl auf der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes in Leipzig Herr Obermeister Paeth-Berlin in die Verhandlungskommission gewählt worden ist. Nach Mitteilung haben die Berliner Arbeitgeber ihre Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband gekündigt. Damit ist allerdings keineswegs gesagt, daß die Mitgliedschaft im Schutzverband damit gelöst ist. Vielmehr haben nach unserer Ansicht die Berliner Arbeiter genau dieselben Ansprüche auf die 10 Proz. Lohnerhöhung ab 13. 12. ds. Js., wie die anderen Kollegen im Reiche, abgesehen davon, daß ja an die Berliner Arbeitgeber besondere Forderungen gestellt sind.

Die kommende Schlichtungsordnung.

(Fortsetzung.)

47. Beisitzer einer Schlichtungsbehörde sollen nur deutsche Reichsangehörige sein dürfen (vergl. § 21 Abs. 1 des Entwurfs). Für diese Bestimmung sind die Herren Vertreter der Arbeitgeber und die Mehrheit der Herren Vertreter der Arbeitnehmer.

48. Ueber die Festsetzung des Mindestalters als Voraussetzung für die Eignung zum Beisitzer und des Wahlberechtigungsalters für die Wahlen der Beisitzer der Schlichtungsausschüsse ist eine Einigung nicht erzielt worden. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen als Voraussetzung für das Erste die Erreichung der Volljährigkeit, als Voraussetzung für das Zweite die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Die Herren Arbeitgebervertreter wünschen dagegen für die Eignung zum Beisitzer ein Mindestalter von vierundzwanzig Jahren, für die Wahlberechtigung die Erreichung der Volljährigkeit; sie sind jedoch damit einverstanden, daß in beiden Beziehungen die Altersgrenze ebenso festgesetzt werden wie die Altersgrenzen für die Wahlen zu den Betriebsvertretungen im Betriebsrätegesetz.

49. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber wünschen eine mindestens dreijährige Berufsangehörigkeit als Voraussetzung für die Eignung zum Beisitzer und für die Wahlberechtigung. Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer sind gegen die Aufstellung eines solchen Erfordernisses.

50. Der Vorschlag eines der Herren Vertreter der Arbeitgeber, daß Personen, die nicht mehr Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind, als Beisitzer wählbar sein sollen, findet nicht die Zustimmung der Kommission.

51. Mit der Fassung „Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen“ in § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 ist die Kommission einverstanden. Der Begriff „Vertreter“ ist nicht auf gesetzliche Vertreter beschränkt.

52. Die ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses sollen nach dem Wunsche der Herren Vertreter der Arbeitnehmer gewählt werden. Die Wahl soll unmittelbar und geheim sein und nach den Grundätzen der Verhältniswahl stattfinden. Eine Wahl soll jedoch dann nicht nötig sein, wenn nur eine Wahlliste aufgestellt wird. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber haben sich gegen die Wahl der ständigen Beisitzer und für ihre Ernennung auf Grund von Vorschlagslisten ausgesprochen.

Zur Einreichung von Wahllisten oder von Vorschlagslisten sollen grundsätzlich nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern berechtigt sein. Die Zulässigkeit der Einrichtung von Wahllisten oder von Vorschlagslisten durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die einer wirtschaftlichen Vereinigung nicht angehören, soll von einer bestimmten Mindestzahl von Unterschriften der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeitnehmer abhängig gemacht werden.

53. Die Vertreter von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sollen für die Wahlberechtigung den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern nicht gleichgestellt sein. § 27 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

54. Das Wahlrecht der Arbeitgeber soll nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestuft werden (Pluralwahlrecht).

55. Die Wahlzeit der ständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses soll drei Jahre betragen (vergl. § 26 des Entwurfs).

56. Die nichtständigen Beisitzer des Schlichtungsausschusses sollen aus Vorschlagslisten

entnommen werden, die nur durch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern eingereicht werden können.

57. Zu § 39 des Entwurfs: Die Kommission ist sich darin einig, daß § 39 keinen Rechtsanspruch auf Zahlung des vollen Lohnes oder Gehalts für den Arbeitnehmerbeisitzer begründet, sondern es bei der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung dieser Frage beläßt.

Die Frage der Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung an die Beisitzer neben dem Tagegeld soll auf Wunsch der Kommission nochmals geprüft werden.

Die Herren Vertreter der Arbeitnehmer wünschen die Aufnahme einer den §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes entsprechenden Bestimmung, wonach zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Beisitzers eines Schlichtungsausschusses oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung bedürfen soll, die nötigenfalls durch den Schlichtungsausschuß ersetzt werden kann. Die Herren Vertreter der Arbeitgeber sind gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung.

Landeseinigungsämter.

58. Bei den Landeseinigungsämtern sollen Einigungs-kammern und Revisionskammern gebildet werden.

Außer den allgemeinen Landeseinigungs-kammern sollen unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den Schlichtungsausschüssen Fachkammern gebildet werden dürfen.

Die allgemeine Landeseinigungs-kammern sind stets, die Fachkammern der Landeseinigungsämter nur soweit erforderlich in Arbeiter-Einigungs-kammern, Angestellten-Einigungs-kammern und gemischte Einigungs-kammern zu gliedern.

59. Die Landeseinigungs-kammern (allgemeine Fachkammern) sollen regelmäßig mit je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein.

Die Ergänzung der Landeseinigungs-kammern (sowohl allgemeinen wie Fachkammern) um je einen oder um je zwei nichtständige Beisitzer soll zulässig sein, wenn der Gegenstand der Streitigkeit die Zuziehung von Beisitzern aus einer bestimmten Gruppe des Gewerbe-zweiges oder der Berufsart oder aus dem Ort oder Wirtschaftsgebiet zweckmäßig erscheinen läßt und nicht mindestens ein Beisitzer auf jeder Seite der betreffenden Gruppe angehört oder in dem betreffenden Ort oder Wirtschaftsgebiet seinen Betriebs-sitz oder mangels eines solchen seinen Wohn-sitz hat oder beschäftigt ist; die Ergänzung der Landeseinigungs-kammer hat unter vorstehenden Voraussetzungen stattzufinden, wenn die Parteien die Ergänzung vereinbaren oder wenn die Kammer sie beschließt.

60. Das Eintreten eines unparteiischen Vorsitzenden in die Besetzung der Landeseinigungs-kammer soll nur unter denselben Voraussetzungen stattfinden wie bei den Schlichtungsausschüssen.

61. In wichtigen Fällen soll der unparteiische Vorsitzende der Landeseinigungs-kammer zwei weitere nichtständige Beisitzer hinzuziehen dürfen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein sollen (unparteiische Beisitzer), jedoch nur mit Zustimmung der Parteien.

62. Die allgemeinen Landeseinigungs-kammern sind mit je einem ständigen und je einem nichtständigen Beisitzer, die Fachkammern der Landeseinigungsämter mit je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen.

63. Der unparteiische Vorsitzende des Landeseinigungs-amtes soll von der obersten Landes-verwaltungs-behörde bestellt werden. Das Vorschlagsrecht des Bezirkswirtschaftsrats soll ebenso wie bei den Schlichtungsausschüssen geregelt werden.

Mit der Regelung der Voraussetzungen für die Eignung zum unparteiischen Vorsitzenden des Landeseinigungs-amtes in § 57 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist die Kommission einverstanden. Daneben ist an dem Erfordernis ausreichender Vorbildung und Erfahrung, wie für die unparteiischen Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse (§ 16), festzuhalten.

64. Die ständigen Beisitzer sind von der obersten Landesverwaltungsbehörde auf Grund von Vorschlagslisten zu bestellen.

Die Vorschlagslisten sind einzureichen, falls bei der zukünftigen Regelung der Bezirkswirtschaftsräte partitische Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen geschaffen werden, von diesen Gruppen des Bezirkswirtschaftsrats, andernfalls von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

65. Die nichtständigen Beisitzer der Landeseinigungs-kammern sind aus Vorschlägen zu entnehmen, die von den Parteien im einzelnen Fall einzureichen sind.

66. Die Revisionskammern der Landeseinigungsämter sollen mit einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei ständigen Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt sein.

67. Falls der unparteiische Vorsitzende der Revisionskammer nicht die Befähigung zum Richteramt hat, sind auf Antrag einer Partei zwei weitere (nichtständige) Beisitzer hinzuzuziehen, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sind; mindestens einer von ihnen muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Der Ausbau des Arbeitsrechts.

Richtlinien zum Referat

von Rechtsanwalt Dr. Eichlbäum
auf dem 1. Kongress des Gewerkschaftsringes.

1. Die schnelle und restlose Erfüllung des in Artikel 157 Absatz 2 der Reichsverfassung niedergelegten programmatischen Grundsatzes: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“ gehört zu den wichtigsten und dringendsten Aufgaben der deutschen Republik. Das geplante Gesetzbuch der Arbeit soll für das gesamte Gebiet der Arbeitsbeziehungen eine klare, einfache und übersichtliche Neuordnung herbeiführen. Es soll die bis heute in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen verstreuten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu einem einheitlichen organischen Ganzen zusammenfügen und, in volkstümlicher Sprache gefaßt, auch dem Nichtfachmann die Möglichkeit selbständiger Unterrichtung über seine gesetzlichen Rechte und Pflichten geben.

2. Das neue Arbeitsrecht muß in weitestgehendem Maße soziales Recht sein. Es muß den Lebensbedürfnissen und Lebensnotwendigkeit der deutschen Arbeitnehmerschaft aller Schichten und Berufskreise in verständnisvoller Weise Rechnung tragen. Es muß fest umrissene Sicherungen dafür enthalten, daß der Arbeitnehmerschaft als einem gleichberechtigten Faktor im Wirtschaftsleben der gebührende Anteil am Arbeitsertrage sowie der gebührende Einfluß auf die Gestaltung des Produktionsprozesses — und damit der deutschen Wirtschaft überhaupt — unbedingt gesichert wird. Es hat das Arbeitsverhältnis das — trotz der seit der Revolution zu verzeichnenden gesetzgeberischen Annäherung zur Verbesserung der Lage der arbeitnehmenden Bevölkerungsschichten — noch heute in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein einseitig aufgezwungenes Machtverhältnis ist, in ein soziales Rechtsverhältnis umzugestalten. Das Recht des Arbeitsvertrages ist mit sozialen Schutzbestimmungen zu Gunsten der Arbeitnehmerschaft zu umgeben, welche den Arbeitsvertrag in des Wortes wahrer Bedeutung zu einem Vertrage gleichberechtigter Parteien erheben und ihm den Charakter einseitig diktiert Arbeitsbedingungen nehmen. Das Arbeitsrecht muß in allen seinen Teilen vom Geiste einseitigen Verständnisses für die sozialen Nöte der minderbegüterten und damit wirtschaftlich schwächeren Volksschichten getragen sein: es muß geeignet sein, die irreführende Betonung des Klassen Gegensatzes zwischen dem arbeitenden Volke und den übrigen Volksschichten zu widerlegen und die im Arbeitsverhältnisse bestehenden Spannungen zu beseitigen.

3. Das Arbeitsgesetzbuch soll (in Anlehnung an den Vorschlag Sinzheimer) folgende Materien umfassen:

1. **Allgemeines Arbeitsvertragsrecht.** Das allgemeine Arbeitsvertragsrecht soll diejenigen Bestimmungen enthalten, die den Arbeitsverträgen aller Arbeitnehmer gemeinsam sind, deren Arbeitsverhältnis auf einem Vertrage beruht, also der Arbeiter und Angestellten. Die in Betracht kommenden allgemeinen Bestimmungen können in der Weise gefunden werden, daß aus den bestehenden Sonderregelungen allgemeine Sätze herausgezogen und aus neuen sozialen Bedürfnissen neue Sätze aufgestellt werden.

Daneben sind jedoch innerhalb des Arbeitsvertragsrechts zwei selbständige Unterteile:

a) Arbeitsvertragsrecht,

b) Angestelltenvertragsrecht

vorzusehen, die den wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden dieser beiden großen Arbeitnehmergruppen gebührend Rechnung tragen. An der unleugbaren Tatsache, daß die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerschaft einerseits und der Angestelltenchaft andererseits bei aller Gemeinschaftlichkeit ihrer gewerkschaftlichen Ziele und Aufgaben verschiedene sind, darf die neue Arbeitsgesetzgebung keinesfalls vorübergehen.

2. **Arbeitsrechtschutz.** Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

a) dem Schutz des einzelnen Arbeitsvertrags,

b) dem Schutz der kollektiven Arbeit (Arbeitsgesamtheit.)

Der Schutz des einzelnen Arbeitsvertrages soll besonderen staatlichen Gerichten — Arbeitsgerichten — übertragen werden, welche, unter Beseitigung der bisherigen kommunalen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, alle Streitigkeiten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis (ohne Rücksicht auf eine Lohn- oder Gehaltsgrenze) zu entscheiden haben.

Der Schutz der Arbeitsgesamtheit ist gesonderten Schlichtungsinstanzen (Schlichtungsstellen) zu übertragen. Das Schlichtungswesen für Gesamtsstreitigkeiten ist unter selbstverständlicher Wahrung des Streikrechts der Arbeitnehmerschaft so auszubauen, daß die Anrufung der vorgeschriebenen Schlichtungsstellen vor Streik und Aussperrung der Regelfall wird. Für gemeinnützige (lebenswichtige) Betriebe muß die Erschöpfung der Schlichtungsmöglichkeiten vor Eintritt in den Arbeitskampf gesetzlich gesichert werden. Wilde Streiks oder Aussperrungen in gemeinnützigen Betrieben sind unbedingt zu verhindern.

3. **Arbeitsverwaltung.** Neben den Behörden der Arbeitsrechtsprechung (Arbeitsgerichten, Schlichtungsstellen) sind besondere Behörden der Arbeitsverwaltung erforderlich, denen die Durchführung und Ausführung der zu Gunsten der Arbeit zu treffenden Maßnahmen, wie Arbeitsvermittlung, Erwerbslosenfürsorge, Arbeitsstatistik usw. obliegt.

4. **Arbeitsverfassung.** Grundlage der Arbeitsverfassung innerhalb der Betriebe ist die Arbeitsordnung, die (im Rahmen der Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes) in jedem Betriebe vorhanden sein muß. Sie ist die materielle Rechtslage für die Zusammenarbeit im Betriebe. Träger der Arbeitsverfassung innerhalb der Betriebe sind neben dem Arbeitgeber die durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Betriebsvertretungen der Arbeitnehmerschaft. Im Sinne verantwortungsvoller Mitarbeit an der Förderung des Betriebes und der Produktion, gleichzeitig aber im Sinne wirksamer Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerschaft, ist auf Grund der in der Praxis des Betriebsrätegesetzes zu sammelten Erfahrungen ein weiterer Ausbau der Betriebsvertretungen anzustreben. Ueber den Betrieb hinaus ist das System der wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Schaffung regionaler Wirtschaftsräte (Bezirkswirtschaftsräte, Bezirksarbeiterräte, Landwirtschaftsräte, endgültiger Reichswirtschaftsrat) auszubauen. Die Arbeitsgemeinschaften sind gesetzlich zu regeln, auszubauen u. zu fördern.

5. **Koalitionsrecht.** Die verfassungsmäßig gewährleistete Vereinigungsfreiheit aller Reichsbürger ist durch gesetzliche Maßnahmen in der Weise zu sichern, daß überall die Minderheiten gegen einen von den Mehrheiten ausgeübten terroristischen Koalitionszwang bezw. gegen Versuche zu einem solchen Zwang unbedingt gesichert sind. Die bisherigen ge-

gehörigen Bestimmungen auf diesem Gebiete haben sich nicht als ausreichend erwiesen.

Der Einfluß der gewerkschaftlichen Organisationen auf Verwaltung, Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik ist gesetzgeberisch zu sichern und zu fördern.

6. Tarifvertragsrecht. Das Tarifvertragsrecht ist mit größtmöglicher Beschleunigung umzufassen zu regeln und aus der Umklammerung des bürgerlich-rechtlichen Vertragsbegriffes loszulösen. Es ist gesetzgeberisch unzweifelhaft die Möglichkeit zu schaffen, durch geeignete unabhängige paritätische Instanzen mit richterlicher Spruchkraft Tarifverträge festzusetzen, falls Einigungen über solche scheitern, obwohl nach Lage der Sache die Schaffung eines Tarifvertrages erforderlich und zweckdienlich erscheint. Das System der Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen ist auszubauen. Den Einigungsinstanzen der Tarifverträge ist unter Bevorzugung vor den amtlichen Schlichtungsstellen weitester Spielraum zu sichern. Träger der Tarifverträge auf Arbeitnehmerseite sind die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer.

7. Beamtenrecht. Die Frage ob das Arbeitsrecht der Beamten in dem geplanten Arbeitsgesetzbuche oder besonders geregelt werden soll, ist eine Frage äußerlicher Zweckmäßigkeit. Materiell ist zu fordern, daß der besonderen Eigenart der beamteten Arbeitnehmerschichten gesetzgeberisch in weitestgehendem Maße Rechnung getragen wird. Auch für sie ist die verfassungsmäßig gewährleistete Vereinigungsfreiheit grundsätzlich sicher zu stellen; desgleichen ist ihnen im Rahmen ihrer Eigenart die von den übrigen Arbeitnehmerschichten ausgeübte wirtschaftliche Selbstverwaltung durch entsprechende Vertretungen in den Betrieben und außerhalb derselben unbedingt zu gewährleisten.

Der Kreis der Rechte nichtbeamteter Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Betrieben soll gegenüber den Rechten der Arbeitnehmerschaft privater Betriebe grundsätzlich nicht geschmälert werden.

Die Betriebsräte als Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

Richtlinien zum Referat von Verbands-Direktor G. Schneider-Leipzig auf dem 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings.

1. Die Betriebsräte sind Organe der Demokratisierung der Betriebe. Sie sollen die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer — Arbeiter, Angestellten und Beamten — im Betriebe sichern.

2. Die Betriebsräte können keine Organe der Sozialisierung sein, da diese nur durch Gesetz, aus Gründen des Allgemeinwohls und der Produktionssteigerung erfolgen darf. Sozialisierung eines Einzelbetriebes ist überdies nicht Sozialismus, sondern Syndikalismus.

3. Die Demokratisierung d. Betriebe erfasst:

- a) das Arbeitsverhältnis,
- b) die Schutzgesetzgebung (Gewerbepolizei)
- c) die wirtschaftliche Betriebsführung.

4. In den unter 3a genannten Aufgaben stehen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Gegensatz zueinander. Sie bedürfen daher einer einseitigen Vertretung in Arbeiterräten, Angestelltenräten u. Beamtenräten. Diese Räte dürfen in allen, den ganzen Produktionszweig betreffenden Fragen nur ausführende Organe der Gewerkschaften sein. Andernfalls zerstören sie die Solidarität der Arbeitnehmer und fördern die gelben Werkvereine.

5. Die Aufgaben unter 3b sind überwiegend gemeinschaftlicher Art. Grundtätliche Gegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bestehen nicht. Nur hinsichtlich des Maßes und des Umfanges des Arbeitnehmerschutzes bestehen Meinungsunterschiede. Sie können am leichtesten in gemeinsamer Aussprache zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern überwunden werden.

6. Das gleiche gilt für 3c. Jedoch darf die einheitliche Leitung des Betriebes durch die Demokratisierung nicht gefährdet werden. Jeder Annahme oder Ablehnung von Aufträgen, über den Einkauf von Waren, über Anschaffung neuer Maschinen kann nicht durch Abstimmung entschieden werden.

7. Die unter 3b und 3c genannten Aufgaben können durch eine einseitige Vertretung nicht erfüllt werden. Die bisherigen Erfahrungen beim Betriebsrätegesetz zeigen, daß der einseitige Betriebsrat unfruchtbar bleibt, wenn er in Wirtschaftsräten mitwirken soll. Nur die Uebertragung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens auf den Betrieb kann die Betriebsräte zu Trägern wirtschaftlicher Selbstverwaltung machen.

8. Wirtschaftliche Selbstverwaltung ist nur möglich — abgesehen von solchen Großbetrieben, die ein Eigenleben führen — wenn die einzelnen Gewerbezweige organisatorisch zusammengefaßt werden. In diesem Sinne muß der schnelle Ausbau des Artikels 165 der Weimarer Verfassung erfolgen.

9. Die Gewerkschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind als gleichberechtigte Glieder in die wirtschaftliche Selbstverwaltung einzuführen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer seit der Revolution.

Richtlinien zum Referat v. Gust. Hartmann, Wilhelm Beckmann, Hugo Scaruppe auf dem 1. Kongreß des Gewerkschaftsrings.

Die politische Umwälzung unserer Staatseinrichtungen hat eine bessere Bewertung der Arbeitnehmer als Staatsbürger herbeigeführt, die jedoch für unsere Wirtschaft umso wertvoller sein würde, je mehr die volle Mitwirkung der Arbeitnehmer als gleichberechtigte Produktionsfaktoren in die Tat umgesetzt und je weniger die Durchführung der auf Gleichberechtigung der Arbeitnehmer eingestellten Gesetzesvorschriften von einem großen Teil der Unternehmer gehindert wird.

Erschwerend für die Verwirklichung dieser Grundsätze sind die Bestrebungen des Teiles der Arbeitnehmerschaft, der von internationalen Einflüssen geleitet wird, der aus parteipolitisch-revolutionären Gründen heraus nur für sich selbst Vorteile, für alle anderen Arbeitnehmer aber Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen erstrebt und mit allen Mitteln durchzuführen sucht. Sollen der deutschen Arbeitnehmerschaft neue, ausreichende Lebensmöglichkeiten erwachsen, dann ist die Zusammenarbeit aller vorwärtstrebenden Kräfte innerhalb des Volkes eine zwingende Notwendigkeit. Wir lehnen deshalb alle diktatorischen Bestrebungen und Maßnahmen des alten und des neuen Kommunismus ab.

Mit Entschiedenheit sind alle Handlungen zu verurteilen, die andersdenkende Arbeitnehmer in ihrem Widerstand schädigen und an der Annahme und Erhaltung geeigneter Arbeitsplätze hindern, sowie alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, durch verfassung-, gesetz- und sittenwidrige Tarifbestimmungen die Beteiligung anerkannter Arbeitnehmerorganisationen an Tarifvereinbarungen zu hindern. Die restlose Durchführung der im § 159 der Reichsverfassung und der im § 81 des Betriebsrätegesetzes festgelegten Garantien zum Schutz der Koalitionsfreiheit ist zu fordern.

Im Hinblick auf die sich mehrenden Strömungen in Arbeitgeberkreisen auf allgemeinen Abbau der Löhne und Gehälter ist zu erklären, daß an einen solchen Abbau nicht eher gedacht werden kann und darf, ehe nicht eine den Massen fühlbare Preislenkung der notwendigen Bedarfsartikel, Nahrungsmittel, Bekleidungsgegenstände etc. durchgeführt worden ist. Als Richtschnur für die Anpassung der Einkommensverhältnisse an die Kosten der Lebenshaltung sind die Preise der hauptsächlichsten Gegenstände des täglichen Bedarfs unter Mitwirkung der Berufsverbände amtlich festzustellen und monatlich zu veröffentlichen.

Gegenüber der immer mehr umfangreicheren Voreingenommenheit gegen die in Gemeinde-, Staats- und Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten ist zu betonen, daß das Defizit in diesen Betrieben hauptsächlich auf die ungeheure Steigerung der Materialpreise wie Kohle, Eisen, Holz, Öl, usw., weniger aber auf die Steigerung der Löhne und Gehälter, zurückzuführen ist. Deshalb ist in erster Linie auf eine Preislenkung der Rohstoffe und Halbfabrikate

hinzuwirken. Die Löhne und Gehälter in diesen Betrieben sind den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeiter, Angestellten und Beamten in den Privatbetrieben anzupassen.

Die Eringung angemessener Arbeitsbedingungen muß vornehmlich auf dem Wege der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Tarifverträge erfolgen, deren Bestimmungen von beiden Teilen für die Tarifdauer einzuhalten sind. Tarifbruch wird verurteilt. Wo Tarifverträge das Einverständnis der Arbeitnehmer nicht mehr besitzen, sind sie vertragsgemäß zu kündigen und nach Ablauf durch bessere Verträge zu ersetzen, wobei im Notfall von dem Mittel des Streiks nach den anerkannten gewerkschaftlichen Grundsätzen Gebrauch gemacht werden kann. Die Organisationsleitungen sollen derartige Arbeitskämpfe führen, nicht irgendwelche abseits stehenden Rätegruppen.

Für die Wirtschaftsführung in Industrie u. Handel kann die persönliche Initiative sachverständiger und tatkräftiger Leute nicht entbehrt werden. Sie sind nötig, um den Wettbewerb deutschen Fleißes auf dem Weltmarkt günstig zu beeinflussen und dem Fortschritt zu dienen. Wo jedoch für die Gesamtheit des Volkes aus der Ueberleitung privater Betriebe in die Gemeinwirtschaft eine höhere Produktion und bessere Ausnutzung der maschinellen und technischen Betriebseinrichtungen zu erreichen ist, soll diese Ueberleitung erfolgen, die in erster Linie auf die Bodenschätze und die Ausnutzung der Naturkräfte anzuwenden ist. Die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Um der wucherischen Ausbeutung des Volkes zu begegnen, ist eine planmäßige Festigung des allgemeinen Preisstandes in Verbindung mit entsprechenden Währungsreformen durchzuführen, durch die eine Sicherung des Reallohnes gewährleistet wird.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □ □

Frisklose Entlassung eines Betriebsobmannes.

Dem Schlichtungsausschuß zu Frankfurt a. M. lag folgender Tatbestand vor:

Kl. erhob Anspruch auf Wiedereinstellung, da er als Betriebsobmann sofort entlassen worden sei, ohne daß die Betriebsvertretung gehört worden wäre, weil er angeblich einen Arbeiter von der Arbeit abgehalten, eine Telephonistin „Rindvieh“ titulierte und den Chef bedroht habe dadurch, daß er gesagt haben solle, es passiere ein Unglück, wenn die Zahlung nicht bald geleistet würde.

Hierauf hat der Schlichtungsausschuß unter dem Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Saran am 15. 9. 1920 folgende Entscheidung getroffen:

Die dem Kl. gegenüber ausgesprochene Kündigung ist nach § 96 des BRG unwirksam.

Aus der Begründung:

Die beklagte Firma hat den Kl., der Betriebsobmann in ihrem Betrieb ist, unter Berufung auf das BRG entlassen. Die von der Firma in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Gründe rechtfertigen die Kündigung des Klägers nicht. Nach § 96 des BRG bedarf eine Firma, die einem Mitglied einer Betriebsvertretung kündigen will, der Zustimmung der Betriebsvertretung*) Diese ist nicht eingeholt worden. Es kann daher die Entlassung des Klägers nur auf § 96, Abs. 2 gestützt werden. Hiernach ist die Entlassung eines Mitglieds einer Betriebsvertretung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nur möglich aus den dort unter Ziffer 1—3 angeführten Gründen. Die Gründe der Ziffer 1 und 2 kommen hier ersichtlich nicht in Betracht. Es kann sich nur um die Anwendbarkeit der Ziffer 3 handeln. Danach ist die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nur möglich bei friskloser Kündigung aus

*) bzw. beim Betriebsobmann der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer, vgl. § 98 Abs. 2 BRG. (Die Schriftleitung.)

einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Firma hat geltend gemacht, daß dieser Grund zu einer fristlosen Kündigung dem Kläger gegenüber vorgelegen hat. Die Gründe sind von ihr in ihrem Schriftsatz dargelegt und im übrigen mündlich erörtert worden. Der § 2 Abs. 2 Ziff. 3 bezieht sich aber auf einen Arbeiter gegenüber nur auf die Gründe der fristlosen Kündigung, wie sie in § 123 der Gew.-Ordn. niedergelegt sind. Danach kann also das Mitglied einer Betriebsvertretung ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nur aus einem der in § 123 der Gew.-Ordn. aufgeführten Gründe kündigungslöslich entlassen werden. Aus den Ausführungen der Firma ergibt sich aber, daß einer der hier in Betracht kommenden Gründe nicht vorliegt, insbesondere kann die angebliche Beleidigung der Telephonistin als ein derartiger Entlassungsgrund nicht angesehen werden. Die Bedrohung des Betriebsinhabers ist kein gesetzlicher Entlassungsgrund, da der § 123 der Gew.-Ordn. nur von Tadeln, Leuten oder groben Beleidigungen spricht.

Im übrigen ist auch nach den Ausführungen des Schriftsatzes eine Bedrohung des Betriebsinhabers gar nicht anzunehmen, da hier lediglich erklärt worden ist, wenn das Geld nicht sofort ausbezahlt würde, gebe es ein Unglück. In einer derartigen Redewendung kann eine ernstliche Drohung nicht erblickt werden.

Wird die Wiederwahl eines wegen Verletzung seiner gesetzlichen Befugnisse aufgelösten Betriebsrates zulässig?

Das Reichsarbeitsministerium hat die Frage bejaht. Die Auflösung war vom Schlichtungsausschuß München I auf Grund folgenden Tatbestandes verfügt worden: Der Sohn eines Betriebsratsmitgliedes wurde der Fa. vom Arbeitsamt zugewiesen und von letzterem nicht eingestellt mit der Begründung, er sei zu jung, um die Arbeit leisten zu können; der Vorsitzende des Betriebsrates teilte nun dem Arbeitsamt telephonisch mit, daß für die Fa. keine Arbeitskräfte mehr vermittelt werden dürften. Diese Handlungsweise führte zu dem Auflösungsbeschlusse des Schlichtungsausschusses. Die Arbeitnehmer weigerten sich, einen provisorischen Betriebsrat zu ernennen, und die Mitglieder des vom Schlichtungsausschuß eingefetzten Betriebsrates lehnten ab. Bei der nun folgenden Wahl wurden die früheren Betriebsratsmitglieder wiedergewählt. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums stützt sich auf das Fehlen einer Bestimmung im Betriebsratengesetz, die die Wiederwahl eines aufgelösten Betriebsrates verbietet.

Solztrocknung durch Kälte.

Das gebräuchliche Trocknen des Holzes an der Luft durch Aufstapeln im Freien oder in halboffenen Trockenschuppen liefert zwar sehr gute Ergebnisse, gut ausgetrocknetes rissfreies Holz, es nimmt aber sehr lange Zeit in Anspruch und ist deshalb wenig wirtschaftlich. Auch Solztrocknung unter Aufwand von Wärme hat ihre Nachteile, sie führt erfahrungsgemäß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen fast immer zum Reißen und Springen des Holzes, das dadurch stark minderwertig und teilweise ganz unbrauchbar wird. Trotz der Zeiterparnis ist also auch dies Verfahren nicht wirtschaftlich. Nach Prof. Dr. Solms soll man deshalb neuerdings in England mit Hilfe von Kälte die Feuchtigkeit aus dem Holz treiben. Das zu trocknende Holz wird in einem Schuppen aufgestapelt, an welchen eine Kälteanlage angeschlossen ist. Die Feuchtigkeit der Luft schlägt sich an den Kühlflächen als eine Art von Raureif nieder, die Luft im Trockenschuppen wird also getrocknet, sodaß sie begierig Feuchtigkeit aufnimmt, die aus dem Holze an die Luft übergeht, um wieder an die genannten Kühlflächen niedergeschlagen zu werden. Die Entziehung des Wassergehaltes aus dem Holz soll dabei viel rascher als bei der gebräuchlichen Lufttrocknung, aber doch erheblich langsamer als bei der Trocknung in Wärme vor sich gehen, sodaß Sprünge und Risse im Holze nicht entstehen. Das Verfahren ist offenbar noch nicht genügend durchgebildet, erscheint aber immerhin nicht ohne Aussicht, es verdient jedenfalls bei dem heutigen Mangel an trockenem Holz Beachtung.

sak fand. Die Aussprache darüber war reger und lehrreicher. Alle waren einig darin, daß wir alles daran setzen müssen, um unsern Gewerbeverein zu kräftigen. Erst um 11 Uhr konnte der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung schließen mit dem Wunsche, auch im neuen Jahre möchten die Kollegen treu zusammenhalten und zahlreich die Versammlungen besuchen.

Josef Braig, Vorsitzender.
H. Brück, Schriftführer.

Literarisches.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Die vom Gewerkschaftsring herausgegebene Zeitschrift „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ liefert den Mitgliedern der Betriebsvertretungen u. allen vorwärtstrebenden Kollegen Material und Anleitung für die Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Pflichten. Jeder Gewerkschafter muß deshalb die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ ständig lesen. Der Bezugspreis ist gering; er beträgt nur 2 M für das Vierteljahr.

Die Zeitschrift wird bei der Post abonniert. Sie ist im 12. Nachtrag zur Postzeitungsliste vom 8. August eingetragen, was bei der Bestellung bemerkt werden muß.

Kollegen!

Abonniert sofort die „Wirtschaftliche Selbstverwaltung“ bei Eurem Postamt, damit die erste Nummer des neuen Jahrganges 1921 rechtzeitig in Händen habt. Gratislieferungen können vom 1. Januar 1921 ab in keinem Falle erfolgen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Am a. D. Am 3. Dezember fand unsere alljährliche Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kollege Braig eröffnete dieselbe mit üblicher Begrüßung der Mitglieder um halb 8 Uhr abends und erteilte dem Schriftführer das Wort zum Verlesen des Protokolls. Dann gab der Kassierer den Kassenbericht. Die Wahl der örtlichen Verwaltung ergab die Wiederwahl der Vorstandschaft. Als Vertreter zum Ortsverband wurde Kollege Mühlstein gewählt. Kollege Winter hielt dann noch einen eingehenden Vortrag über das Tarifwesen. Er schilderte die geschichtliche Entwicklung, die augenblickliche Lage und wies darauf hin, daß die Verhandlungen am 7. Dez. in Berlin fortgesetzt werden. Mit einer Mahnung zur Einigkeit schloß er seine gutdurchdachte Rede, die reichen Bei-

Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung veröffentlicht soeben das 22. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt: „Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit“. In diesem hochwichtigen, statistischen Material sind erstmals alle genannten Verbände mit ihren genauen Adressen verzeichnet. Das über 100 Seiten umfassende Quartbuch ist zum Preise von 32 M in jeder Buchhandlung oder vom Verlag Reimar Hobbing, Berlin S. W. 48, Wilhelmstr. 30/31 zu bestellen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 51. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion dem Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Gewerkverein der Holzarbeiter Bretten.

Einladung.

Am kommenden Sonntag, den 19. Dez. nachm. 2 Uhr, findet im Vereinslokal zum „Württembergischer Hof“ unsere

Jahresgeneralversammlung

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Kassenbericht.
2. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
3. Neuwahl der Vorstandschaft
4. Vortrag: Tarifwesen und die jüngsten Vorgänge im Holzgewerbe
5. Verschiedenes.

Wir laden unsere Mitglieder zu dieser wichtigen Versammlung freundlichst ein und bitten um vollzähliges Erscheinen. Die Verwaltung.

Wegen Räumung des Lagers bedeutend herabgesetzte Preise für

Sportschlittenkufen!

Eiche, gebogen, prima Ware.

100	120	140	160 cm Holzlänge
12.50	14.50	16.50	18.50 per Paar

bis 200 cm lieferbar.

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

Ortsverein Erndtebrück.

Am 26. Dezember findet im Saale des Herrn Diagrave zu Erndtebrück unsere

Weihnachtsfeier

mit folgendem Programm statt:
Festrede, Prolog, Konzert, Theater und Ball.

Eintrittspreise

für Mitglieder, deren Frauen u. Bräute je 2.— Mk.,
für Mitglieder unter 16 Jahren 1.50 Mk.,
für Nichtmitglieder für die ganze Feier je 5.— Mk.

Es ladet freundlichst ein der Vorstand.

Hemden!!

Verlangen Sie Preisliste Nr. 9 mit Abbildungen.

Schlesische Hemden-Fabrik, Liegnitz, Parkstrasse 7.

Stuhllechtröhre!

natur, sofort lieferbar, prima Ware

Nr. 2	3	4	5
Mk. 67.—	64.—	57.—	50.— per Pfund

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstraße 53.

Eine Bibliothek für nur neun Mark

erhalten Sie durch „Wirtschaftl. Arbeitnehmertaschenbuch“, enthält alles, was man im täglichen Leben rasch wissen muß, z. B.: Verfassung, Friedensvertrag, Heerwesen, Finanzen, Steuer-gesetze, Eisenbahnen, Auswanderung, Unternehmer- und Arbeitervereine - Verbände, Wirtschaftssysteme, Parliamentswesen, Redekunst, Massenpsychologie, Sowjetrußland, Arbeiter- und Angestelltenrecht, Betriebsrätterrecht, Soziale Versicherung, Reichs-Versorgungsgesetz, Systeme der Volkswirtschaft, Sozialversicherung, Gewerkschaft, Ind. u. l. fern, Taylor-System, Schulwesen, Volkswirtschaft, Preis M. 9.—, beim Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr Stuttgart 30, Pflezerstr. 5.

Das Sekretariat des Gewerkschaftssekretariats für den Kreis Wittgenstein befindet sich in Laasphe, Königstraße Nr. 10, Tel. 168, Postfachkonto 96630, Geln.

Das Sekretariat des Verbandes der deutschen Gewerkschaften Worms und Umgebung befindet sich Domänenstr. 12 Arbeitersekretär H. Meißner.

Männerchor-Gewerkschafts-Liedertafel Leipzig. Singstunde alle Wochentage von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle interessierten Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.